

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg trifft nach § 21 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) und § 2 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Wege der Allgemeinverfügung folgende

Feststellungen

1. Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landkreis Ludwigsburg am 08.06.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen (04.06., 05.06., 06.06., 07.06. und 08.06.) unter dem Schwellenwert von **50** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2-Virus. Die 7-Tages-Inzidenz liegt – mit Ausnahme des 08.06. – auch weiterhin durchgehend über dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.
2. Infolgedessen treten die Regelungen aus § 21 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 bis 4 und Abs. 8 Corona-Verordnung (Lockerungen der 2. und 3. Öffnungsstufe sowie Lockerungen nach § 21 Abs. 5 Corona-Verordnung) **ab Mittwoch, den 09.06.2021, 0:00 Uhr** in Kraft.
3. Darüber hinaus tritt die Regelung aus § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA **ab Donnerstag, den 10.06.2021, 0:00 Uhr** in Kraft.
4. Die weiteren Regelungen insbesondere der Corona-Verordnung des Landes bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 13.05.2021 in der Fassung vom 07.06.2021 und in der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15.05.2021 vorgesehen Maßnahmen sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Land- und Stadtkreisen entwickelt.

1. Die **Corona-Verordnung** sieht bei einer besonders niedrigen 7-Tages-Inzidenz auf Land- oder Stadtkreisebene Lockerungen in Gestalt eines Stufenkonzeptes zur sicheren und kontrollierten Öffnung privater und öffentlicher Lebensbereiche vor. Neben den drei Öffnungsstufen sind für den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner von den Öffnungsstufen unabhängige Lockerungen vorgesehen.

Da die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg am Samstag, den 29.05.2021, an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner lag, hat das Landratsamt Ludwigsburg durch Allgemeinverfügung vom 29.05.2021 festgestellt, dass die Rechtswirkungen des § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG ab Montag, den 31.05.2021, 0:00 Uhr außer Kraft getreten und gleichzeitig die Regelungen aus § 21 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 8 Corona-Verordnung (sog. 1. Öffnungsstufe) in Kraft getreten sind.

§ 21 Abs. 5 S. 1 Corona-Verordnung sieht für Stadt- oder Landkreise, in denen die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschreitet, das Inkrafttreten weiterer Lockerungen vor. Gem. § 21 Abs. 5 S. 3 HS 1 Corona-Verordnung tritt gleichzeitig auch die 2. und 3. Öffnungsstufe in Kraft.

Im Landkreis Ludwigsburg liegt die 7-Tages-Inzidenz am Dienstag, den 08.06.2021, an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Stadt- und Landkreise veröffentlicht werden (§ 21 Abs. 9 S. 1 Corona-Verordnung).

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, das Eintreten der Voraussetzungen der jeweiligen Lockerungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen (§ 21 Abs. 9 S. 1 Corona-Verordnung), nachgekommen. Die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 Corona-Verordnung treten gem. § 21 Abs. 9 S. 2 Corona-Verordnung am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Dies ist Mittwoch, der 09.06.2021, 0:00 Uhr. Informationen

zu den insoweit vorgesehenen **Lockerungen** sind unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> einsehbar. Neben den in § 21 Abs. 5 Corona-Verordnung vorgesehenen Lockerungen gelten **ab Mittwoch, den 09.06.2021, 0:00 Uhr** die **Regelungen der 2. und der 3. Öffnungsstufe** unmittelbar.

2. Besteht auf Land- oder Stadtkreisebene eine besonders niedrige 7-Tages-Inzidenz sieht die **CoronaVO KJA/JSA** bestimmte Lockerungen vor. Steigt die 7-Tages-Inzidenz hingegen an, werden verschärfende Maßnahmen angeordnet. Maßgebend sind hierbei die Werte von 165, 100, 50 und 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf Land- bzw. Stadtkreisebene.

Gem. § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA treten für Stadt- oder Landkreise, in denen die 7-Tages-Inzidenz an fünf Tagen in Folge den Schwellenwert von 50 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner unterschreitet, weitere Lockerungen für Angebote gem. §§ 11 und 13 SGB VIII in Kraft. So wird **insbesondere** die Anzahl an Teilnehmenden und Betreuungskräften bei Präsenzangeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtung im eigenen Haushalt weiter erhöht.

Im Landkreis Ludwigsburg liegt die 7-Tages-Inzidenz am Dienstag, den 08.06.2021, an fünf Tagen in Folge unter dem Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Entscheidend für die Bestimmung der 7-Tages-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, die unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Stadt- und Landkreise veröffentlicht werden (§ 2 Abs. 6 S. 1 CoronaVO KJA/JSA).

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird der Verpflichtung des Gesundheitsamtes, das Eintreten der Voraussetzungen der jeweiligen Lockerungen bzw. Verschärfungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 6 S. 1 CoronaVO KJA/JSA), nachgekommen. Die Rechtswirkungen des § 2 Abs. 4 CoronaVO KJA/JSA treten gem. § 2 Abs. 6 S. 2 Corona-Verordnung KJA/JSA am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Dies ist **Donnerstag, der 10.06.2021, 0:00 Uhr**.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/informationen-zum-coronavirus/> gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, also am 09.06.2021, 0:00 Uhr als bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

08.06.2021

gez.
Dietmar Allgaier
Landrat